

Dem Zuzuführenden ist der Grund der Maßnahme mitzuteilen (§ 8 Abs. 1). Die vom Gesetzgeber eingeräumten Ausschließungsgründe für eine solche Mitteilung können für die Zeit der Durchführung der Zuführung zutreffen. Spätestens bei der Sachverhaltsklärung ist es jedoch notwendig, dem Zugeführten unter Beachtung der politisch-operativen Aufgabenstellung mitzuteilen, welcher Sachverhalt geklärt werden muß, der seine Anwesenheit durch eine Zuführung erfordert. Die Detailliertheit dieser Mitteilung wird von dem konkreten Sachverhalt und der politisch-operativen Zielstellung bestimmt. Die Mitteilung muß jedoch so gestaltet sein, daß die Unumgänglichkeit der Zuführung zur Sachverhaltsklärung deutlich wird.

Die Zuführung kann zwangsweise durchgesetzt werden. Ist erkennbar, daß eine Person der Zuführung Widerstand entgegenzusetzen wird, ist sie auf die möglichen strafrechtlichen Folgen ihres Verhaltens, wie Begehung einer Straftat gemäß § 212 StGB, hinzuweisen. Setzt eine Person der Zuführung aktiven Widerstand entgegen, kann die Zuführung gemäß § 16 Abs. 2 mit den Mitteln körperlicher Einwirkung durchgesetzt werden. Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur in den im § 16 Abs. 2 normierten Fällen gestattet (vgl. Abschnitt 3.5.8.).

Zur Sicherung der Zuführung sind der zuzuführenden Person der Personalausweis sowie andere Reise- und Ausweisdokumente abzuverlangen bzw. abzunehmen. Die Abnahme dieser Dokumente hat bei Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Zur Sicherung der Zuführung ist es auch gestattet, Grundstücke, Wohnungen und andere Räume u. U. gewaltsam (bei Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel) zu betreten, um die zuzuführende Person ergreifen zu können. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Ziff. 30 der Ordnung Nr. 15/79 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über den Gewahrsam von Personen und die Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen - Gewahrsamsordnung - vom 11. September 1979